

Satzung über die Festlegung der Grenzen der Bebaubarkeit des Ortsbereiches Zimmern

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 und 3 BauGB erläßt der Markt Tann nach Durchführung des Anzeigeverfahren beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

E i n b e z i e h u n g s s a t z u n g

§ 1

In die Bebaubarkeit des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches in Zimmern werden folgende Außenbereichsflächen einbezogen:

- Fl.Nr. 13, Gemarkung Zimmern, -Teilfläche-
- Fl.Nr. 46, Gemarkung Zimmern, -Teilfläche- .

Die genauen Grenzen sind in dem Lageplan M 1 : 1000 sowie M 1 : 5000 rot dargestellt; ebenso ist die Erschließung festgesetzt.

Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung

§ 2

Zulässige Nutzung

Die Einbeziehung der neuen Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienenden Vorhaben. Es sind deshalb nur Wohngebäude (E + D) einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude zulässig. Andere Nutzungen sind unzulässig.

§ 3

Rechtsfolgen

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, 15.12.1998

MARKT TANN


Stempfle
1. Bürgermeister

